

Jahresbericht 2015 des Vereins der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks Unteres Odertal e. V.

Erschienen in:

Nationalpark-Jahrbuch Unteres Odertal (12), 197-199

1. Unternehmensflurneuerung

Der Verein wendet sich keineswegs gegen die Flurneuerung an sich, die sinnvoll und notwendig ist. Er hat lediglich die von Anfang an vom Land Brandenburg gewählte Form der Unternehmensflurneuerung kritisiert, die eigentlich vom Gesetzgeber für den Bau von Straßen und Schienen gedacht war und auf dem Prinzip der Enteignung beruht. Aber auch mit diesem, eigentlich ungeeigneten Instrument ließen sich die Ziele des brandenburgischen Nationalparks und sogar das Naturschutzgroßprojekt der Bundesrepublik Deutschland vorantreiben, wenn es gesetzeskonform angewandt wird - also entsprechend Geist und Buchstaben des Anordnungsbeschlusses des zuständigen brandenburgischen Landwirtschaftsministers vom Dezember 2000, sowie entsprechend dem bundesweit geltenden Flurbereinigungsgesetz. Das Land Brandenburg muss also nur umsetzen, was es selbst beschlossen, verkündet und anderen Teilnehmern der Flurneuerung zur Auflage gemacht hat. Schließlich steht selbst in einer konstitutionellen Monarchie auch der König nicht über dem Gesetz.

In Brandenburg aber ist das anders. Da will sich das Land keineswegs in den Besitz des von ihm selbst ausgewiesenen Totalreservates in einer Größenordnung von 50 Prozent der Gesamtfläche des Nationalparks, also von gut 5.000 Hektar setzen, obwohl es im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurneuerung mehr als genug eigene Flächen besitzt und sich diese sogar zu Naturschutzzwecken vom Bund und von der BVVG genau zu diesem Zweck übertragen hat lassen. Stattdessen hat das Land im Rahmen der vorläufigen Besitzeinweisung im Sommer 2013 vorzugsweise den privaten Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks Unteres Odertal e.V. (Verein) in die Totalreservate eingewiesen.

Dort entstehen dem Eigentümer, also in diesem Falle dem Verein, laufende Kosten, beispielsweise Gebühren für den Wasser- und Bodenverband, Kosten für Verkehrssicherungspflichten oder auch Grundsteuern, aber keinerlei Einnahmen. Aus einem als Totalreservat ausgewiesenen Waldgebiet bei Stolzenhagen drohten zum Beispiel überhängende Bäume in die Hohensaaten Friedrichsthaler Wasserstraße zu stürzen. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung forderte den Verein als Besitzer wider Willen der Totalreservate auf, seinen Verkehrssicherungspflichten nachzukommen. Als er sich mit Verweis auf die oben zusammengefasste Argumentation weigerte, kam es zur Ersatzvornahme durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, deren Kosten in Höhe 2.096 Euro dem Verein im November 2015 in Rechnung gestellt wurden. Das ist beileibe kein Einzelfall, sondern nur ein Beispiel von vielen. Totalreservate verursachen dem Eigentümer hohe Kosten, machen aber Einnahmen unmöglich.

Auch naturschutzfachlich gestalten kann der Verein auf diesen Flächen nichts mehr, obwohl es eigentlich eine seiner wesentlichen Aufgaben ist und er in den letzten 20 Jahren eine große fachliche Expertise hinsichtlich Arten- und Biotopschutz entwickelt hat. Im Rahmen der vorläufigen Besitzeinweisung hat das Land Brandenburg dem privaten Verein 2.755 Hektar Totalreservate zugewiesen, sich selbst dagegen nur 2.319, also deutlich weniger, obwohl das Land Brandenburg im Verfahrensgebiet der Flurneuordnung über genug Flächen verfügt, um alle ausgewiesenen Totalreservate (insgesamt 5.000 Hektar) sich selbst zuzuweisen. Ein privater Verein, der 2.755 Hektar Totalreservate verwalten muss, ist demnach insolvenzgefährdet, wenn er nicht aus anderen Bereichen gegenfinanzieren kann.

Und genau diese Insolvenz herbeizuführen war das Ziel, welches das zuständige brandenburgische Landwirtschaftsministerium mit der bevorzugten Einweisung des Vereins in die Totalreservate erreichen wollte. Diesen eigentlichen Zweck der Unternehmensflurneuordnung hat der Leiter der Nationalparkverwaltung, Dirk Treichel, in der letzten Ausgabe seiner Hauszeitschrift ADEBAR auch ausdrücklich zugegeben.

Der Verein hatte gegen die vorläufige Besitzeinweisung zunächst Widerspruch eingelegt. Nachdem dieser vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung abgelehnt worden war, reichte er Klage beim zuständigen Oberverwaltungsgericht Berlin/Brandenburg ein. Es kam aber weder zu einem mündlichen Verfahren, noch zu einer Anhörung, die Kammer entschied vielmehr nach Aktenlage gegen den Antrag des Vereins. Im Hauptsacheverfahren im November 2015 war nun nicht mehr damit zu rechnen, dass zwei Jahre später die mittlerweile weit fortgeschrittene vorläufige Besitzeinweisung wieder rückgängig gemacht würde. Schon ihre überstürzte Durchführung hatte zu einem großen Durcheinander geführt, das bis heute anhält. Eine Rückkehr zu dem Status quo ante hätte zu einem nicht mehr handhabbaren Tohuwabohu geführt. Das wäre für die Bewirtschafter nicht zumutbar und vermittelbar und war deswegen auch nicht das vorrangige Ziel des Vereins. In der mündlichen Verhandlung in der Hauptsache der Klage des Vereins gegen die vorläufige Besitzeinweisung vom 11. Juni 2013 ging es dem Verein vielmehr um die, von der zuständigen Kammer geäußerten Zwischentöne, die dem Land Hinweise für den späteren Flurneuordnungsplan geben. Es ist keineswegs abgemacht, dass der künftige Flurneuordnungsplan mit der vorläufigen Besitzeinweisung übereinstimmt. Selbst wenn man an den Nutzungsverhältnissen nur noch wenig ändert, so könnte die darunter liegende Eigentümerstruktur auch ganz anders gestaltet sein, insbesondere was das Eigentum des Landes Brandenburg und des Vereins betrifft.

2. Naturschutz

Der Naturschutz bleibt die zentrale Aufgabe des Nationalparkvereins. Dabei wirkt er vor allem über die naturschutzfachlichen Auflagen in den Pachtverträgen. Diese werden zu gegebener Zeit durch die sogenannten Wald- und Wiesenläufer des Vereins ehrenamtlich kontrolliert. Bei Vertragsverletzungen gibt es Mahnungen, ganz selten Pachtnachzahlungen. Flächenentzug wegen Missachtung der naturschutzfachlichen Auflagen hat es bisher zum Glück noch nie gegeben, die Landwirte halten sich überwiegend an ihre Auflagen. Die Auflagen betreffen in der Regel Nutzungszeitpunkt, Nutzungsintensität und Nutzungsart. Sie hängen auch von dem aktuellen Besatz besonders schützenswerter Wiesenbrüter, wie

Seggenrohrsänger (*Acrocephalus paludicola*) und Wachtelkönig (*Crex crex*) ab. Jeder Landwirt weiß, dass er ein Drittel seiner Flächen ohne besondere Auflagen spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres nutzen darf. Damit hat er Planungssicherheit. Wo die erst später landwirtschaftlich nutzbaren Flächen liegen (maximal 30 Prozent des Pachtgegenstandes) wird vom Verein nach den ornithologischen Erhebungen im Mai jedes Jahr entschieden. Außerdem ist jeder landwirtschaftliche Pächter im Poldergebiet verpflichtet, ein Drittel seines Pachtlandes durch Mahd mit Beräumung oder Portionsweide kurz zu halten, so dass im Frühjahr die Wiesenbrüter dort gute Nistmöglichkeiten finden. Trotz der naturschutzfachlichen Auflagen sind die Flächen in den Poldern auch wegen der vergleichsweise niedrigen Pachtzinsen bei Landwirten sehr begehrt und werden von den ortsansässigen Landwirten als Pachtland nachgefragt.

Neben den speziellen Artenschutzmaßnahmen für Wachtelkönig und Seggenrohrsänger wurde 2015 auch auf 35 Hektar ein besonderer Brenndoldenwiesenschutz betrieben. Der sieht vor, dass die zuvor als wachtelkönigfrei festgestellten Flächen in diesem besonderen Fall schon zum 1. Juni eines jeden Jahres gemäht werden, dann nochmal in einem zweiten Schnitt im Herbst, zumindest alternierend in jedem zweiten Jahr. Unter diesen Rahmenbedingungen entwickeln sich die selten gewordenen Brenndoldenwiesen besonders gut. Wir werden beobachten, ob sich mit diesen Maßnahmen die Brenndoldenwiesen im Nationalpark wieder ausbreiten. Auch andere Maßnahmen wie die Pflege von Streuobstwiesen und die Anbringung von Nisthilfen für Fischadler wurden fortgesetzt.

3. Stellungnahmen

Der Verein beteiligte sich wie in keinem Jahr so intensiv an öffentlichen Diskussionen über geplante Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt. Das betraf nicht nur die Pläne für die Errichtung von Windkraftanlagen in Nationalparknähe, sondern auch wasserbauliche Maßnahmen. Bereits im Jahre 2001 gab es ein Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße. Die Planungen sahen eine Vertiefung auf 4,50 m und eine Verbreiterung auf 55 m vor. Dieses Planfeststellungsverfahren wurde schließlich nicht zu Ende geführt, auch wegen der fundierten Kritik des Nationalparkvereins, des BUND und anderer Akteure des Naturschutzes. Diesmal sind Eingriffe auf polnischer Seite geplant. Dazu liegt in diesem Jahrbuch eine Beschreibung und Analyse der beiden Vereinsmitglieder Sascha Maier und Dr. Christian Wolter vor. Auch der Vereinsvorstand hat zu den Plänen öffentlich Stellung genommen und sich auch an die zuständigen polnischen Stellen gewandt. Auch diese Positionierung ist in diesem Jahrbuch abgedruckt.

Anschrift der Verfasser:

THOMAS BERG, Vorstandsvorsitzender
DR. ANTJE BISCHOFF, Vorstandsmitglied
Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen
Europa-Nationalparks Unteres Odertal e. V.
Schloss Criewen, 16303 Schwedt/Oder
Nationalparkverein@Unteres-Odertal.info